

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2014-056

öffentlich

Abwägung zum Bebauungsplanverfahren "Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

Einreicher: Bürgermeister	06.03.2014
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis			
08.04.2014	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 6	Ja: 4	Nein: 2	Enth.: 0
10.04.2014	Hauptausschuss	Anw.: 8	Ja: 6	Nein: 1	Enth.: 1
23.04.2014	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 26	Ja: 19	Nein: 5	Enth.: 2

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum 4. Bebauungsplanentwurf „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).

Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

Uwe Schüler

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.06.2013 (BV-2013-082) die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes des Bebauungsplanes beschlossen, in der Sitzung vom 25.09.2013 (BV-2013-117 und BV-2013-121) wurden die Abwägung zu den Stellungnahmen sowie der Satzungsbeschluss gefasst. Die Verwaltung hat die Genehmigung des Bebauungsplanes beim Landkreis Elbe-Elster beantragt.

In der Beratung vom 15.01.2014 teilt die höhere Verwaltungsbehörde mit, dass infolge der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. Juli 2013 (4CN 3.12) die Genehmigung des Bebauungsplanes nicht erfolgen kann. Die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Bekanntmachungstext nicht die notwendige Anstoßfunktion gegeben hat. Nach Auslegung des MIL(*) sind bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes detaillierte Angaben über die verfügbaren umweltrelevanten Informationen erforderlich. Die Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde vom September 2011 (öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes) erfüllt diese Voraussetzungen nicht, da zu den Immissionsgutachten keine detaillierten Erläuterungen zu den untersuchten Arten der Immissionen erfolgten.

Aufgrund der Anhörung wurde die Plangenehmigung zurückgezogen und die öffentliche Auslegung erneut bekannt gemacht und wiederholt, eine Unterrichtung über das weitere Vorgehen erfolgte im Hauptausschuss des Monates Januar.

Zwischenzeitlich sind von der Firma Pilz Änderungswünsche vorgetragen worden. Die Verwaltung hat demzufolge die Baugrenzen des TF IV an der Grenzstraße in östliche Richtung vergrößert, damit ein avisierte Neubau auch komplett innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen möglich ist. Weiterhin hat der Landkreis infolge der in den Umlandgemeinden vorliegenden Probleme mit Garten- und Erholungslauben gebeten, eine Gesamthöhe der Lauben in den privaten Erholungsgärten aufzunehmen, damit die ungenehmigte Wohnnutzung in diesem Gebiet nicht möglich wird. Weiterhin wurde gebeten eine Mindestgröße für die Gärten zu ergänzen, um einer zu großen baulichen Verdichtung entgegenzuwirken. Den beiden Bitten ist die Verwaltung gefolgt, auch hierüber wurde im Monat Januar im Hauptausschuss unterrichtet.

Gegenüber dem 3. Entwurf sind daher die vorgenannten 3 Änderungen in die Planung eingearbeitet worden.

Die von den Planergänzungen berührten Träger öffentlicher Belange (LKEE und LUGV) sind im Verfahren erneut beteiligt worden.

Die anderen zuvor im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und Behörden wurden über die erneute öffentliche Auslegung informiert und über die eingearbeiteten Änderungen unterrichtet.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen, der Fachbeiträge, der umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen ist ortsüblich bekannt gemacht und fristgerecht durchgeführt worden.

Die Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren sind in der Anlage aufgeführt. Sofern keine ergänzenden Stellungnahmen vorliegen, wird an den vorhergehenden Abwägungsentscheidungen zum 1., 2. und 3. Entwurf festgehalten. Neue Erkenntnisse, die eine andere Abwägung nach sich ziehen würden, liegen nicht vor.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

*)MIL - Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

LKEE - Landkreis Elbe-Elster

LUGV - Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Anlagen

Abwägungstabelle